

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 8 (1893)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.
Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

VIII. Jahrgang.

Nr. 10.

I. Oktober 1893.

Inhalt: Beschlüsse des Erziehungsrates, I. betreffend Verabscheidung der tabellarischen Jahresberichte und der Trienniumsberichterstattung, II. bezügl. der eingegangenen Preisarbeiten für Volksschullehrer, III. betr. Kreisschreiben an die Sekundarschulpflegen mit Bezug auf die Erteilung von Stipendien an Sekundarschüler. — Notiz betr. Turnlehrerkurs in Winterthur. — Kleine Mitteilungen. — Inserate.

Der Erziehungsrat,

nach Einsicht und Prüfung der tabellarischen Jahresberichte der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1892/93, sowie der Verabscheidung derselben durch die Bezirksschulpflegen und der Trienniumsberichterstattung der letzteren über das Volksschulwesen für die Schuljahre 1890/91 bis 1892/93 (siehe § 24 des Unterrichtsgesetzes und Verordnung betreffend die Jahresberichterstattung vom 9. Februar 1881),

beschliesst:

- I. Die Bemühungen der untern Schulbehörden für das Volksschulwesen, sowie die tabellarische Berichterstattung über das Schuljahr 1892/93 und die allgemeine Berichterstattung über das Triennium 1890/93 werden angelegentlich verdankt.
- II. Die Verabscheidung der Jahresberichte der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen durch die Bezirksschulpflegen werden genehmigt.
- III. Es werden diejenigen Lehrer, deren Schulabteilung von den Bezirksschulpflegen nicht unbedingt mit der Note

„genügend“ bezeichnet worden sind, auf § 9 des Unterrichtsgesetzes hingewiesen, unter dem Ausdrucke des Bedauerns, dass die betreffenden Lehrer sich ihrer Aufgabe nicht als genügend gewachsen erwiesen haben.

IV. Es werden die wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen verhängten Bussen zum Zwecke gegenseitiger Notiznahme sämtlichen Bezirksschulpflegen zur Kenntnis gebracht.

Bezirk	Mitglieder der Bezirks- schulpflegen	Mitglieder von Primarschulpflegen Mahnungen	Bussen	Mitglieder von Sekundarschulpflegen Mahnungen	Bussen
Zürich	—	—	—	—	—
Affoltern	—	6	1	1	—
Horgen	—	11	1	5	2
Meilen	—	—	—	—	—
Hinweil	—	—	—	—	2
Uster	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—
Winterthur	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	10	2	2	2
Bülach	—	4	3	4	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—

V. Nachfolgende Beschlüsse betreffend besondere Bestrebungen einzelner Bezirksschulpflegen werden den übrigen Behörden zu gutscheinender Notiznahme mitgeteilt:

Zürich. Zur Schonung der Augen ist auf richtige Entfernung, richtige Lage der Tafeln und Schreibhefte und richtige Körperhaltung und Handstellung unablässig zu achten, ob die Steilschrift oder die schiefe Schrift angewendet werde; denn es ist nicht zu verkennen, dass diesen so wichtigen Dingen noch lange nicht allenthalben die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Horgen. Da einige Lehrerwohnungen den Anforderungen der Verordnung vom 31. Dezember 1890 kaum entsprechen dürften, hat die Bezirksschulpflege beschlossen, im Laufe des Sommers 1893 sämtliche von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Lehrerwohnungen einer Inspektion zu unterwerfen und mit der Ausführung dieses Beschlusses zwei Mitglieder beauftragt.

Hin weil. Die letztes Jahr eingeführten Visitationstabellen zur genauen Kontrolle der Schulbesuche an den einzelnen Schulabteilungen hat bereits gute Früchte getragen. Einzelnorts ist freilich den Bestimmungen des bezüglichen Regulativs noch nicht in vollem Umfange nachgelebt worden; auch besteht an einzelnen Orten noch die Ansicht fort, dass überhaupt zwei gemachte Schulbesuche pro Pfleger, ganz abgesehen von der Zahl der überbundenen Schulabteilungen, genügt.

Die Bezirksschulpflege hat nun beschlossen, für diesmal von einer Bestrafung der nach dem Wortlaut des betreffenden Regulativs zu wenig gemachten Besuche Umgang zu nehmen, dagegen den Schulpflegen mitzuteilen, dass in Zukunft nicht gemachte Schulbesuche an den Abteilungen der Alltags-, Ergänzungs- und Sekundarschule unnachsichtlich gebüsst würden.

Winterthur. a) Die Schulpflegen werden eingeladen, den Promotionen ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und darüber zu wachen, dass keine Kinder, welche das Lehrziel ihrer Klasse bei weitem nicht erreicht haben, in die folgende Klasse übertreten, sofern dieselben wenigstens nicht bereits einmal auf der gleichen Schulstufe zurückversetzt wurden.

Ebenso ersuchen wir die Schulpflegen neuerdings, strenge darauf zu dringen, dass keine Schüler vor Absolvierung der 6. Klasse, eventuell vor achtjährigem Schulbesuch, die Schule verlassen.

b) Wir machen die Schulpflegen ferner aufmerksam auf § 54 des Unterrichtsgesetzes, nach welchem Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Schwäche dem Unterricht nicht zu folgen im Stande sind, vom Schuldienste dispensirt werden können. Wir möchten die Schulbehörden ersuchen, soweit möglich dafür zu sorgen oder behilflich zu sein, dass solche Kinder, sowie auch diejenigen, die an andern Gebrechen leiden (Stottern etc.) in einer für sie passenden Anstalt untergebracht werden.

c) Die Sekundarschulpflegen erinnern wir an den Beschluss des h. Erziehungsrates, wonach Schüler, die zwar zwei Jahre die Sekundarschule besuchen, aber nur die erste Klasse absolviren und dann diese Schulen verlassen, noch ein Jahr die Ergänzungsschule zu besuchen haben.

d) Vom Unterricht in fakultativen Sprachen sind Schüler, welche in den andern Fächern keine befriedigenden Leistungen aufweisen, auszuschliessen.

VI. Das Vorgehen sämtlicher Bezirksschulpflegen betreffend unverzügliche Verbesserung der Schullokalitäten, Anschaffung von Mobiliar etc. wird genehmigt.

VII. Den Bezirksschulpflegen wird zur Kenntnis gebracht, dass die kantonale Arbeitsschulinspektorin, Frau Friederich-Strickler, aus Gesundheitsrücksichten mit Schluss des Sommerhalbjahres von ihrer Stelle zurückgetreten ist und dass der Erziehungsrat an diese Stelle, die auch die Leitung der Arbeitslehrerinnenkurse an der schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie umfasst, Fräulein Johanna Schärer, Florastrasse 28, Zürich V, gewählt hat.

VIII. Mitteilung an die Bezirksschulpflegen durch das amtliche Schulblatt, nebst Kenntnissgabe soweit nötig von III. an die betreffenden Lehrer.

Zürich, den 20. September 1893.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Erziehungsratsbeschluss vom 13. September 1893.

Die bestellte Kommission erstattet Bericht über die eingegangenen drei Preisarbeiten pro 1892/93 (§ 295 des Unterrichtsgesetzes). Das Thema lautet:

„Heimatkunde in allgemein fasslicher Darstellung“.

Zusammenfassung des Gutachtens.

A. Die Arbeit mit dem Motto: „In allen seinen Wirkungen ist lernen, was Dinge bedeuten, heilsamer und notwendiger, als lernen, was Worte bedeuten (Herbert Spencer)“ ist mit Bezug auf Inhalt und Form als eine Musterarbeit zu bezeichnen. In den „einleitenden Bemerkungen“ und im „allgemeinen Teil“ schafft der Verfasser, der sich durch die Anlage und Durchführung der ganzen Arbeit als tüchtiger Methodiker erweist, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit die notwendige und zuverlässige Grundlage, auf welcher sich der „praktische Teil“ in organischer Weise auf-

baut. Dieser letztere enthält fast durchweg Unterrichtsbeispiele, durch welche die vorhergehenden Ausführungen allgemeiner Natur praktische Anwendung finden. Die gedanklich und formell richtige Durcharbeitung der Heimatkunde des Wohnortes des Verfassers zeigt, in welcher Weise jeder einzelne Lehrer sich den Unterrichtsstoff selber zurechtlegen muss, um denselben fruchtbringend zu gestalten.

B. Auch die Arbeit mit dem Motto: „Der Unterricht bilde allseitig“, im Umfange von 208 Quartseiten, verrät den gewiegten, fleissigen und formgewandten Methodiker. Immerhin scheint der Verfasser, der eine „Heimatkunde“ der Stadt Zürich schreiben will, den Rahmen der Arbeit etwas weiter zu ziehen, indem in derselben auch noch ein Abschnitt „Naturkunde“ komparirt, der in der gegebenen Ausführlichkeit kaum in eine „Heimatkunde“ im engeren Sinne hineingehören dürfte. Die Behandlung der vorgeführten für die Hand des Lehrers berechneten Lektionen ist im Einzelnen als eine mustergiltige zu bezeichnen.

C. Mit Bezug auf eine dritte eingereichte Arbeit bemerkt die Kommission, dass sie auf Beurteilung derselben verzichte, da eine Reihe der darin enthaltenen Lektionsausführungen buchstäblich und ohne jede Quellenangabe einem der Lehrmittel der Realschule entnommen seien. Die Arbeit erreiche übrigens die obigen zwei Lösungen der Preisaufgabe auf keine Nähe.

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die eingegangenen Preisarbeiten für Volksschullehrer erhalten folgende Preise:

1. Arbeit mit dem Motto: „In allen seinen Wirkungen „ist lernen, was Dinge bedeuten, heilsamer und notwendiger, als lernen, was Worte bedeuten (Herbert Spencer)“ : I. Preis 180 Fr.

2. Arbeit mit dem Motto: „Der Unterricht bilde allseitig“ : II. Preis, 100 Fr.

II. Auf die Beurteilung der erwähnten dritten Arbeit wird verzichtet. Es kann dieselbe gegen Mitteilung des Motto's auf der Erziehungskanzlei erhoben werden.

III. Das speziellere Urteil über die eingelangten Arbeiten soll im Synodalbericht 1893 zum Abdruck gelangen.

IV. Die beiden Arbeiten sollen im Einverständnis mit den Verfassern bis zum Schlusse des laufenden Jahres im Pestalozzianum zur Einsicht für die Lehrer aufgelegt werden.

V. Mitteilung an den Vorstand der Schulsynode.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Der Erziehungsrat

hat am 20. September 1893 beschlossen:

I. *Kreisschreiben an die Sekundarschulpflegen betreffend die Erteilung von Stipendien an Sekundarschüler.*

Die Verordnung des Regierungsrates vom 25. Februar 1892 betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen hat in den §§ 30—32 einen neuen Modus der Zuteilung von Stipendien an Sekundarschüler vorgesehen, indem jeder der von den Sekundarschulpflegen als dürftig erklärten Schüler einen Staatsbeitrag von 20 Fr. (I. u. II. Kl.) und 30 Fr. (III. Kl.) erhält.

Die Tatsache, dass da und dort die Stipendien nicht im Sinne der Verordnung zur Verwendung gelangen, veranlasst den Erziehungsrat zu folgenden Bemerkungen:

1) Es geht nicht an, dass den Stipendien eine andere Verwendung gegeben wird, als sie im bezüglichen Gesuche der Sekundarschulpflege selbst vorgesehen wurde. So darf der Gesamt-Staatsbeitrag nicht nach Belieben verteilt werden. Es wird eben seitens des Erziehungsrates angenommen, dass nur solche Schüler empfohlen werden, welche entweder so dürftig oder so würdig sind, dass ein Stipendium von 20 Fr. bzw. 30 Fr. bei ihnen wol angewendet erscheint. So sollte es denn nicht mehr vorkommen, dass Schüler, deren Eltern bei bescheidener Kinderzahl über 10,000 ja sogar über 20,000 Fr. Vermögen versteuern, für Stipendien angemeldet werden.

2) Das Staatsstipendium (20 Fr. in der I. u. II. Klasse, 30 Fr. in der III. Klasse) ist den betreffenden Schülern zur Hälfte nach Ablauf des Sommer-, zur Hälfte nach Ablauf des

Winterhalbjahres auszurichten. Tritt ein Schüler vor Schluss eines Semesters aus, ohne an eine andere Sekundarschule überzugehen, so geht er der Halbjahresquote des Staatsstipendiums verlustig und es ist dieselbe der Erziehungsdirektion zuzustellen. Beim Wegzug aus dem bisherigen Sekundarschulkreis und Übertritt an eine andere Sekundarschule ist der betreffende Schüler zum Bezuge des gesamten Stipendiums bzw. einer Quote desselben berechtigt und es ist ihm ein bezüglicher Ausweis von der frühern Sekundarschulpflege auszustellen. Dieser Anspruch auf ein Stipendium ist durch die Sekundarschulpflege des neuen Schulortes bei der Erziehungsdirektion zu nachträglicher Bewilligung anzumelden.

3) Die Sekundarschulpflege ist verpflichtet, zu der Gesamtsumme der erhaltenen Staatsstipendien mindestens 20% aus der Schulkasse hinzuzulegen, abgesehen von den allfällig unentgeltlich verabreichten Lehrmitteln und Schulmaterialien. Es steht der Schulpflege frei, den Zuschuss nach Belieben zu verteilen und dabei auch andere, für Staatsstipendien nicht empfohlene Schüler zu berücksichtigen.

4) Die Sekundarschulpflegen werden eingeladen, auf einem ihnen zuzustellenden Formular über die Verwendung der Schülerstipendien des vorangegangenen Schuljahres bis 1. Dezember Bericht zu erstatten. Aus dem Bericht sollen auch die von der Sekundarschulpflege zugelegten Summen ersichtlich sein.

II. Mitteilung an die Sekundar- und Bezirksschulpflegen, durch das amtliche Schulblatt.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: J. E. Grob.
Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Zur Notiznahme für die Lehrer.

Wir reproduzieren mit Rücksicht auf den demnächst in Winterthur stattfindenden eidgenössischen Turnkurs nachstehenden Beschluss des Erziehungsrates vom 28. Oktober 1891: „Es ist zu wiederholten Malen vorgekommen, dass von Lehrern, welche an eidgenössischen Turnkursen teilnahmen, erst während des Kurses Gesuche um Verabreichung

eines Staatsbeitrages an die betreffenden Auslagen eingereicht wurden. Der Erziehungsrat bringt hiemit zur Kenntniss, dass künftig solche Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können. Wenn auch das mit der Teilnahme an Kursen bekundete Interesse an der Weiterbildung in diesem oder jenem Unterrichtsfach alle Anerkennung verdient, so kann doch die Behörde einem solchen Streben nicht ohne weiteres mit Staatsbeiträgen zu Hülfe kommen. Es muss ihr die Möglichkeit geboten sein, unter den zu unterstützenden Teilnehmern eine geeignete Auswahl zu treffen, wobei die verschiedenen Schulen und Landesgegenden in Betracht zu fallen haben und auch kleinere Gemeinden nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.“

Zürich, den 25. September 1893.

Der Sekretär: Dr. A. Huber.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

An Primarschulen:

Hinschiede:

Bezirk	Schule bzw. letzt. Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Pfäffikon	Weisslingen	Meier, Sal.	1819	1837—1892	25. Aug.
Bülach	Bülach	Bölsterli, Karl	1834	1856—1875	3. Aug.

Rücktritt aus dem Schuldienst:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst
Pfäffikon	Madetswil-Russikon	Steiner, Albertine	1867	1887—1893

Vikariat:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Wegmann, Hrch.	Rekrutenprüfg.	6. Sept.-2. Okt.	Frau Mina Baur-Fahrner, Hotting. (Z.V.)

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich I	Spühler, Hrch.	28. Aug.	Jak. Brunner v. Zollikerberg

2. An die Bezirksschulpflegen.

Wahl von Fräulein Johanna Schärer von Thalweil als kantonale Inspektorin für die Arbeitsschulen an Stelle der zurückgetretenen Frau Friederich-Strickler.

Wahl von Direktor Joh. Abegg in Horgen zum Mitglied der Bezirksschulpflege Horgen.

Rücktritt von Eugen Bleuler-Werdmüller in Küsnacht als Mitglied der Bezirksschulpflege Meilen.

Staatliche Besoldungszulagen nach § 4 des Besoldungsgesetzes vom 22. Dezember 1872: 1. Hittenberg-Wald für die definitiv gewählte Lehrerin Fräulein Klaudine Höpfner. 2. Hofstetten für die definitiv gewählte Lehrerin Fräulein Anna Fisler.

3. An die Behörden der höhern Unterrichts- anstalten.

Hochschule:

Wahl von Prof. Dr. Kesselring in Zürich V als Inspektor der Stipendiaten.

Wahl von Professor Dr. Grubenmann von Trogen, Lehrer an der Kantonsschule in Frauenfeld, zum ordentlichen Professor für Mineralogie und Petrographie und von Privatdozent Dr. Alfred Werner von Mülhausen als ausserordentlicher Professor für Chemie auf eine Amtsdauer von 6 Jahren mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1893.

Kantonsschule:

Urlaub für Dr. A. Bachmann vom 23. September bis 2. Oktober wegen Einberufung zum Militärdienst.

Inserate.

Kantonsschule in Zürich.

Die Entlassungs- und Maturitätsprüfung der obersten Klassen des Gymnasiums und der Industrieschule findet Montag und Dienstag, den 2. und 3. Oktober statt.

Eltern und Schulfreunde werden zum Besuche derselben geziemend eingeladen; Programme können im Schulgebäude beim Hauswart bezogen werden.

Donnerstag, den 5. Oktober, findet das Turnfest statt.

Beginn des Winterkurses: Montag, den 23. Oktober, Vormittags 8 Uhr.

Zürich, den 21. September 1893.

Die Rektorate.

Bekanntmachung.

Es kommt immer noch vor, dass Entlassungszeugnisse schulpflichtiger Kinder an die Schulbehörden der bisherigen Ausgemeinden der Stadt Zürich gerichtet werden. Unter Hinweis auf § 1 des Gesetzes betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge mit Leimbach, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen, Wollishofen an die Stadt Zürich vom 9. August 1891, sowie auf § 15 der Verordnung betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich vom 8. November 1890 ersuchen wir die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule der Landschaft Zürich, die Entlassungszeugnisse für Schüler, welche an irgend eine Abteilung der Stadtschule übertreten, an die Kanzlei des Schulwesens der Stadt Zürich zu richten, wo immer möglich unter Angabe der künftigen Adresse des Schülers (Kreis, Strasse).

Zürich, den 25. August 1893.

Für den Schulvorstand:

Fr. Zollinger, Sekretär.

Zur Beachtung für die Lehrer.

Diejenigen Lehrer, welche wegen vorübergehender Krankheit oder Rekrutendienst Vikariatsaushilfe bedurften und welche gemäss § 307 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 und von § 11 der Verordnung betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Christmonat 1872 eine Staatszulage an die Vikariatsbesoldung wünschen, haben ein bezügliches, von der Schulpflege begutachtetes Gesuch unter Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse bis spätestens den 25. Oktober nächsthin der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 25. September 1893.

Die Erziehungsdirektion.

Offene Arbeitslehrerinnenstelle in Bubikon.

In Folge Resignation der bisherigen Inhaberin ist die Stelle einer Arbeitslehrerin an der Arbeitsschule Bubikon auf 1. Dezember d. J. neu zu besetzen. Bewerberinnen um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bis spätestens Sonntag, den 22. Oktober a. c. beim Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Kübler in Bubikon einzureichen.

Bubikon, den 28. September 1893.

Namens der Schulpflege,
Der Aktuar: A. Kägi.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

1. Ein noch verfügbarer Rest des Kredits für Stipendien, sowie einzelne Freiplätze an den höheren Unterrichtsanstalten (Hochschule, Kantonsschule, Thierarzneischule) werden auf Beginn des Wintersemesters 1893/94 zur Bewerbung ausgeschrieben.

2. Ebenso sind vier Freiplätze an der Musikschule für Lehrer und Studirende neu zu vergeben.

Schriftliche Gesuche — für 1 unter Beilegung von Ausweisen über Dürftigkeit und bisherigen Schulbesuch — sind bis spätestens 15. Oktober der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 29. August 1893.

Die Erziehungskanzlei.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

Diejenigen Primar- und Sekundarschulpflegen, an deren Schulen die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien oder der Lehrmittel und Schreibmaterialien durch neueren Gemeindebeschluss eingeführt worden ist, werden ersucht, hievon der unterzeichneten Stelle, soweit dies nicht bereits geschehen ist, Mitteilung zu machen, damit das vorhandene Verzeichnis vervollständigt und berichtigt werden kann.

Zürich, den 26. September 1893.

Die Erziehungsdirektion.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen.

Diejenigen Schulgemeinden, welche im Laufe des Sommerhalbjahres 1893 Lehrerwahlen vorgenommen und die bezüglichen Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesendet haben, werden ersucht, dies unverzüglich nachzuholen, damit diese Mutationen bei den Herbstlokationen berücksichtigt werden können.

Zürich, den 26. September 1893.

Die Erziehungsdirektion.

Uebersicht der Ausgaben des Staates

für das

gesamte Unterrichtswesen im Jahre 1892.

Erziehungsrat und Kanzlei	Fr.	22,776. 51
Bezirksschulpflegen und Kanzlei	„	11,909. 25
Hochschule	„	288,127. 11
Beitrag an das schweizerische Polytechnikum	„	16,000. —
Kantonales Gymnasium in Zürich	„	93,735. 53
Kantonale Industrieschule	„	57,188. 30
Gesamte Kantonsschule	„	21,905. 75
Kantonale Thierarzneischule	„	88,129. 55
Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht	„	81,470. 14
Kantonales Technikum in Winterthur	„	145,188. 15
Bibliotheken	„	27,150. 50
Botanischer Garten	„	25,416. 92
Sammlungen der kantonalen Lehranstalten	„	57,738. 59
Stipendiat für sämtliche höhere Lehranstalten	„	71,445. —
Primarschulen	„	962,662. —
Sekundarschulen	„	410,848. 60
Fortbildungsschulen	„	50,945. —
Schulhausbaubeiträge	„	130,000. —
Schulsynode und Schulkapitel	„	2,796. 60
Kantonaler Lehrmittelverlag	„	69,855. 45
Kurse für Lehrer und Arbeitslehrerinnen	„	13,686. 20
Vikariatszulagen für Lehrer	„	12,299. 90
Ruhegehälter für Professoren	„	14,072. 60
Ruhegehälter für Volksschullehrer	„	89,282. 10
Witwen- und Waisenstiftung der höhern Lehrer	„	10,160. —
Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer	„	61,822. —
Staatsbeitrag an die höheren Schulen in Zürich	„	10,000. —
„ „ „ „ „ „ Winterthur	„	15,000. —
Ausserordentlicher Staatsbeitrag an die höhern Schulen von Winterthur	„	20,000. —
Ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Schulen in Aussersihl	„	20,000. —
Staatsbeitrag an das Pestalozzianum in Zürich	„	3,400. —
Verschiedenes	„	1,698. 20
Total der Ausgaben im Jahre 1892	Fr.	2,906,709. 95
„ „ „ „ „ 1891	„	2,599,740. 29
Differenz +	Fr.	306,969. 66